

von mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich errichtet sind, beim Vorhandensein der sonstigen Bedingungen als landwirtschaftliche Brennereien auch dann behandelt werden sollen, wenn die Verwendung der Brennereirückstände und des Düngers auf solchen Grundstücken erfolgt, welche nicht der Genossenschaft als solcher, sondern einzelnen Genossenschaftern gehören oder von diesen bewirtschaftet werden. Wenn alle Genossen einer Genossenschaftsbrennerei thätige Theilhaber sein sollten, dann müßte manche solcher Anstalten ein wunderbares Thätig-

keitsfeld darbieten. Gewöhnlich aber ist nur einer der Genossen der wirkliche Betriebsleiter der Anstalt, während die andern nur stillle Theilhaber sind. Die Hauptbedingung bei einer solchen Theilhaberschaft ist eben nur die, daß der Theilhaber zugleich aber auch ein Grundbesitzer, also unseres Erachtens ein Landwirth sein muß. In Ihrem Falle würden wir, falls die unteren Instanzen anderer Ansicht seyn sollten, die Ansicht des Herrn Ministers einholen.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Entscheidung v. 6. Oktober 1893,
betreffend Branntweinstener-Defraudation, Haftbarkeit des Brennereitreibenden, welcher bei Auswahl und Anstellung des Veralters fahrlässig gehandelt hat, für die von einem Gewerbsgehilfen verirrte Geldstrafe, Voransetzungen für die Anwendung der Rücksfallsstrafe.
(Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins 8. Juli 1868 § 66 Nr. I, § 52.)

In der Strafsache gegen 1. den früheren Brennereiführer, jetzigen Gastwirth R. B. zu D., 2. den Arbeiter M. G. zu K., 3. den Rittergutsbesitzer H. zu G. hat das Reichsgericht, Zweiter Strafrenat, am 6. Oktober 1893 für recht erkannt, daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des Regl. Provinzial-Steuer-Direktors von D. das Urtheil der Strafkammer bei dem Königl. preuß. Amtsgericht zu D. vom 23. März 1893, unter Aufrechthaltung der Feststellungen des Urtheils, insoweit aufzuheben, als es gegen den Angeklagten B. an Defraudationsstrafe nur eine Geldstrafe von 571,20 Mk. im Nichtbeitreibungsfalle 58 Tage Gefängnis verhängt, und als es den Brennereibesitzer H. für die Geldstrafen des B. nur in Höhe von 300 Mk. und 571,20 Mk. für subsidiär haftbar erklärt, endlich als es unterläßt, den Brennereibesitzer H. für die gegen den Angeklagten G. erkannten Geldstrafen von 300 Mk. und 571,20 Mk. für subsidiär haftbar zu erklären, und die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung über die Strafe des Angeklagten B. und über den Umfang der Haftbarkeit des Brennereibesitzers H. in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gründe. Das erste Urtheil ist nicht angefochten: a) in Betreff der Verurtheilung des Angeklagten G. zu 300 Mk. und 571,20 Mk. Geldstrafe, eventuell 30 und 58 Tagen Gefängnis; b) in Betreff der Verurtheilung des Angeklagten B. zu 300 Mk. Geldstrafe eventuell 30 Tagen Gefängnis, und in Betreff der Haftbarkeit des H. für diese Geldstrafe des B.; c) in Betreff der angeordneten Einziehung eines Bottichs nebst Maischleitungssrohr.

Die Anfechtung ist erfolgt: 1. seitens der Steuerbehörde insoweit, als das Urtheil den Brennereibesitzer H. nur für die gegen B. erkannten Geldstrafen von 300 Mk. und 571,20 Mk. nicht auch für die gegen G. erkannten Geldstrafen von 300 Mk. und 571,20 Mk. für subsidiär haftbar erklärt; 2. seitens der Staatsanwaltschaft insoweit das Urtheil nicht gegen B. auf 1142,40 Mk. Defraudationsstrafe, sondern nur auf die Hälfte dieses Betrags erkannt und den Brennereibesitzer H. nicht in Höhe von 1142,40 Mk. Defraudationsstrafe des B., sondern nur für eine Defraudationsstrafe von 571,20 Mk. desselben für haftbar erklärt hat.

1. Begründet ist zunächst die Revision der Steuerbehörde. Das erste Urtheil stellt fest, daß die Angeklagten B. und G., während sie, jener als Brennereiführer, dieser als Brennereiarbeiter, in der Brennerei des Rittergutsbesitzers H. beschäftigt wurden, am 25. März 1892 zu G. in der betreffenden Brennerei in der Absicht einer Verkürzung der Maischbottichsteuer die Einmaischung in anderen Gefäßen als den im Be-

triebseplan dazu angemeldeten vorgenommen und dadurch eine Steuer von 142,80 Mk. hinterzogen haben. Ferner ist angenommen, daß der Brennereibesitzer H. bei der Auswahl und Anstellung „beziehungsweise“ Beibehaltung des B. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen sei. Unter dieser Voraussetzung mußte H. nach § 66 Nr. I des Gesetzes vom 8. Juli 1868, Bundes-Gesetzblatt Seite 384, für alle Geldstrafen als haftbar erachtet werden, welche von seinen bei der That beteiligten Gewerbsgehilfen verirrt waren (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 16 Seite 101), also auch für die Geldstrafen des G. Das ist vom ersten Richter übersehen.

2. Ebenso war der Revision der Staatsanwaltschaft Folge zu geben.

Nach § 52 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 besteht die Strafe der Defraudation im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung in dem Achtfachen der vorenthaltenen Steuer. Das erste Urtheil erwähnt daß B. durch Strafbescheid des Provinzial-Steuer-Direktors zu K. vom 21. Mai 1889 wegen Branntweinsteuerr-Kontravention und Defraudation zu Geldstrafen verurtheilt sei, und daß diese Strafen zum Theil bezahlt seien. Ob die Zahlung schon vor Begehung der jetzt abzuurtheilenden That erfolgt sei, ist aus dem Urtheil nicht zu entnehmen. Der erste Richter erachtet den § 52 nicht für anwendbar, weil zur Zeit der jetzt in Frage stehenden That die Geldstrafe noch nicht vollständig bezahlt gewesen sei. Er versteht also unter einer „vorausgegangenen Bestrafung“ eine vollständig vollstreckte Vorstrafe. Die Staatsanwaltschaft ist dagegen der Ansicht, daß nach § 52 Rücksichtlich dann angenommen werden müsse, wenn eine rechtskräftige Verurtheilung wegen Branntweinstener-Defraudation der That vorausgegangen sei.

In der That geht der erste zu weit, indem er zur Anwendung der Rücksfallsstrafe des § 54 a. a. D. eine vollständige Verbüßung der Vorstrafe erheischt. Diese Ansicht sucht er vergeblich aus § 68 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 und §§ 140, 142 des Vereinszollgesetzes zu begründen; denn in Ansehung der Rücksäßigkeit enthält § 68 a. a. D. keine Verweisung auf das Vereinszollgesetz, und die Fassung der §§ 140, 142 des letzteren Gesetzes weicht vollständig von der des § 52 a. a. D. ab.

Aber auch der Ansicht der Staatsanwaltschaft ist nicht völlig beizutreten. Zunächst ist sie mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht vereinbar. Auch in der Entstehungsgeschichte findet sie keine Unterstützung. Der erste Satz des § 52 ist nämlich wörtlich dem § 62 der preußischen Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung Seite 102) entnommen. Während der Geltung dieses Gesetzes genügte aber zur Begründung der Rücksfallsstrafe nicht die frühere Verurtheilung wegen gleichen Vergehens, sondern es mußte die Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden sein (Oppen Hoff's Rechtsprechung des Obertribunals Band 8 Seite 113, Band 9 Seite 333, Band 10 Seite 572, Band 14 Seite 103, 462).

In Frage kann nur kommen, ob nicht aus dem Urtheil